



GEMEINDE PLEISKIRCHEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES GR/11/2014-2020

Sitzungsdatum: Donnerstag, 07.05.2015
Beginn: 19:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Zeiler, Konrad

Gemeinderäte

Aigner, Johann
Demmelhuber, Johannes
Furtner, Elfriede
Gerzabek, Josef
Huber, Heike
Kaiser, Franz
Kaltenecker, Alois
Mittermeier, Stefan
Perschl, Sebastian
Schreieder, Franz
Thieme, Stephan
Wimmer, Matthias
Wimmer, Michael
Winkler, Manfred

Schriftführer

Englbrecht, Josef

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Teiles der letzten Niederschrift
2. Bauanträge
 - 2.1. Neubau einer landw. Maschinenhalle in Lichtsberg 1
 - 2.2. Erweiterung des bestehenden Wohnhauses und Anbau eines Wintergartens in Wölersdorf 4
 - 2.3. Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage im Ahornweg 11
 - 2.4. Erweiterung eines Nebengebäudes durch Errichtung eines Feuerstättenaufstellraumes und eines Hackschnitzzellagers in Heisting 10
 - 2.5. Information über verwaltungsmäßig behandelte Bauanträge
3. Überörtliche Rechnungsprüfung 2011 - 2013
 - 3.1. Entwässerung Güntering
 - 3.2. Kanalgebühren Pleiskirchen
 - 3.3. Wassergebühren
 - 3.4. Grüngutentsorgung
 - 3.5. Straßenbestandsverzeichnis
 - 3.6. Sportförderung
 - 3.7. Behinderten-WC im Sportheim
 - 3.8. Sportplatzpflege
 - 3.9. Gemeindliche Steuern und Abgaben
 - 3.10. Herstellungsbeiträge - "Umgriffsfläche" im Außenbereich
 - 3.11. Gemeindliche Abgabebesatzungen
4. Neuerlass einer Wasserabgabebesatzung (WAS)
5. Neuerlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS)
6. Neuerlass einer Entwässerungssatzung
7. Neuerlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
8. Teilnahme an der Bündelausschreibung für kommunale Strombeschaffung

9. Zuschussantrag Abschlussfahrt Mittelschule
10. Sanierung Gemeindeverbindungsstraßen
11. Interkommunale Zusammenarbeit beim Breitbandausbau
12. Wünsche und Anregungen
 - 12.1. Radweg an der B 299
 - 12.2. Widerspruch gegen Sonderflächen mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen" in Flächennutzungsplänen der Nachbargemeinden

1. Bürgermeister Konrad Zeiler eröffnet um Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung des öffentlichen Teiles der letzten Niederschrift

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 2 Bauanträge

TOP 2.1 Neubau einer landw. Maschinenhalle in Lichtsberg

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl.Nr. ■■■■■, Gemarkung Wald b. Winhöring, ist die Errichtung einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle geplant.

Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 2.2 Erweiterung des bestehenden Wohnhauses und Anbau eines Wintergartens in Wöllersdorf

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl.Nr. ■■■■■, Gemarkung Nonnberg, ist die Erweiterung des bestehenden Wohnhauses und der Anbau eines Wintergartens geplant.

Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 2.3 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage im Ahornweg

Sachverhalt:

Auf den Grundstücken Fl.Nr. [REDACTED], Gemarkung Oberpleiskirchen, ist der Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage geplant.

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3, „Pleiskirchen-Südwest“. Der Bauherr beantragt folgende Befreiungen:

- Erhöhung der Geschoßdeckenoberkante um 50 cm
- Überschreitung der Baugrenzen im Norden um 0,75 m
- Überschreitung der baugrenze in Ost-Westrichtung um 1,25 m
- Anstelle einer freistehenden Garage soll eine Grenzgarage errichtet werden.

Die Grundstücksnachbarn, die von den Befreiungen betroffen sind, haben alle unterschrieben und damit ihr Einverständnis signalisiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat ist mit den geplanten Abweichungen vom Bebauungsplan einverstanden und erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGBt.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 2.4 Erweiterung eines Nebengebäudes durch Errichtung eines Feuerstättenaufstellraumes und eines Hackschnitzzellagers in Heisting

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl.Nr. [REDACTED], Gemarkung Unterpleiskirchen, ist die Erweiterung eines Nebengebäudes durch Errichtung eines Feuerstättenaufstellraumes und eines Hackschnitzzellagers geplant.

Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 2.5 Information über verwaltungsmäßig behandelte Bauanträge

Geschäftsleiter Josef Englbrecht informiert die Gemeinderäte über folgende Bauvorhaben, die von der Verwaltung als Angelegenheit der laufenden Verwaltung behandelt und bereits an das Landratsamt weitergeleitet wurden:

- Errichtung einer landw. Maschinen- und Bergehalle in [REDACTED]

TOP 3 Überörtliche Rechnungsprüfung 2011 - 2013

Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Altötting hat die Jahresrechnungen 2011 mit 2013 überörtlich geprüft. Der Gemeinderat wurde über alle Erinnerungen aus dem Rechnungsprüfungsbericht (= *kursiv dargestellt*) informiert. Eine Kopie der Seite 18 (Zusammenfassung) wurde jedem Gemeinderat ausgehändigt.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Altötting hat die Gemeinde aufgefordert, einzelne Prüfungserinnerungen beschlussmäßig zu behandeln (s.u.). Die restlichen Einzelerinnerungen werden bzw. wurden bereits von der Verwaltung erledigt.

1. Erledigung früherer Prüfungsberichte:

Folgende Punkte der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2008 mit 2010 wurden nicht erledigt und müssen auch in den neuen Prüfungsbericht aufgenommen werden:

- Zweckvereinbarung mit Niedertaufkirchen
- Straßenbestandsverzeichnis
- Vertrag und Ausschreibung Schülerbeförderung
- Neuerlass Wasserabgabebesatzung

2. Buchführung:

Die Buchführung hat den Grundsätzen nach § 61 KommHV-Kameralistik zu entsprechen. Die unter diesem Gesichtspunkt vorgenommene Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Nachfolgend werden die einzelnen Erinnerungen behandelt. Punkte, die schützenswerte persönliche Daten beinhalten sowie Personalangelegenheiten werden im nichtöffentlichen Teil der Sitzung abgearbeitet.

TOP 3.1 Entwässerung Güntering

Sachverhalt:

3.1 Entwässerung Güntering

Das Abwasser des Ortsteils Güntering wird seit geraumer Zeit der Nachbargemeinde Niedertaufkirchen zugeführt. Hierzu ist eine Zweckvereinbarung erforderlich. Da sich die Angelegenheit mittlerweile schon eine geraume Zeit hinzieht und auch keine Abrechnung mit Niedertaufkirchen erfolgt ist, sollte auf den Abschluss gedrängt werden.

Beschluss:

Eine Abrechnung ist leider noch nicht möglich, da die Gemeinde Niedertaufkirchen als Einleiter immer noch keine Einigung mit dem Kläranlagenbetreiber, der Stadt Mühldorf, erzielt hat.

Da immer noch kein Termin für eine endgültige Abrechnung abzusehen ist, soll mit der Zweckvereinbarung nicht mehr gewartet werden. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Vereinbarung vorzubereiten.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

Sachverhalt:

3.2 Kanalgebühren

Die Gemeinde Pleiskirchen betreibt mehrere getrennte Entwässerungsanlagen. In den Ortsteilen Pleiskirchen und Wald bestehen eigene Kläranlagen. Das Abwasser des Ortes Güntering wird durch die Gemeinde Niedertaufkirchen entsorgt. Darüber hinaus ist im Ortsteil Nonnberg eine Kleinkläranlage vorhanden.

3.2.1 Pleiskirchen

Bei den Abwassergebühren war folgende Entwicklung zu verzeichnen

Datum	Grundgebühr	Verbrauchsgebühr
01.01.1989	30,00 DM	1,10 DM
01.01.1994	60,00 DM	2,00 DM
01.01.2001	90,00 DM	2,50 DM
01.01.2002	45,60 €	1,28 €
01.01.2009	45,60 €	1,50 €

Im Jahr 2012 wurde eine Gebührenkalkulation durchgeführt. Dabei hat sich ergeben, dass die erhobenen Gebühren weiterhin kostendeckend sind.

3.2.2 Wald

Für die Abwasserbeseitigung Wald werden die gleichen Gebühren wie in Pleiskirchen erhoben. Die Abwassergebühren waren in der Vergangenheit nicht kostendeckend. Im Jahr 2013 wurde ein Zuschuss von 72.642 € ausbezahlt. Hiervon wurden bereits 2012 50.000 € in die Berechnung der kalkulatorischen Kosten einberechnet. Die Einrechnung des vollen Betrags erfolgte im Jahr 2013. Ferner wurde der kalkulatorische Zinssatz für alle kostenrechnenden Einrichtungen auf 4 % abgesenkt. Gegen diese Kostensenkung bestehen aufgrund der derzeitigen Niedrigzinsphase keine Bedenken. Damit konnte in den Jahren 2012 und 2013 Kostendeckung erreicht werden. Ein Ausgleich der früheren Unterdeckung wurde aber nicht durchgeführt. Wir weisen die Gemeinde darauf hin, dass eine Unterdeckung nur während des unmittelbar folgenden nächsten Kalkulationszeitraums ausgeglichen werden darf aber auch ausgeglichen werden soll.

3.2.3 Güntering

Das Abwasser des Ortes Güntering wird durch die Gemeinde Niedertaufkirchen entsorgt. Bereits in früheren Prüfungsberichten wurde der Abschluss einer Zweckvereinbarung angeregt. Dies ist bis heute nicht geschehen und sollte baldmöglichst nachgeholt werden. Die Gemeinde Niedertaufkirchen hat am 21.01.2013 die Kosten abgerechnet. Danach sind bisher Kosten von 15.562,14 € für die Entwässerung von Güntering angefallen. Nach Abzug der von der Gemeinde Pleiskirchen gezahlten Einleitungsgebühren waren noch 9.154,74 € an die Gemeinde Niedertaufkirchen zu entrichten. Daher ist im Jahr 2013 bei der Entwässerung Güntering ein erhebliches Defizit angefallen, das im nächsten Kalkulationszeitraum wieder ausgeglichen werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt wie folgt Stellung:

3.2.1 Pleiskirchen

Kein Beschluss notwendig

3.2.2 Wald

Im Jahr 2014 waren die Gebühren kostendeckend; im Jahr 2016 wird neu kalkuliert.

3.2.3 Güntering

Die Unterdeckung entstand nur durch die Nachzahlung. 2014 waren die Gebühren wieder kostendeckend. Im Jahr 2016 werden die Gebühren wieder neu kalkuliert.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 3.3 Wassergebühren

Sachverhalt:

3.3 Wassergebühren

Die Wassergebühren entwickelten sich wie folgt:

Datum	Grundgebühr	Verbrauchsgebühr
01.01.1994	120,00 DM	1,10 DM/m ³
01.01.2002	62,40 €	0,56 €/m ³
01.01.2013	78,00 €	0,70 €/m ³

Im vorangegangenen Prüfungszeitraum und in den Jahren 2011 und 2012 konnte die Wasserversorgung nicht mehr kostendeckend betrieben werden. Darum wurden in der Sitzung am 08.11.2012 die Wassergebühren angehoben. Hauptursache für die Gebührenerhöhung war, dass die Stromkosten während der letzten Jahre stark angestiegen sind. Im Jahr 2007 waren noch ca. 7.900 € angefallen. Bis zum Jahr 2013 stiegen die Stromkosten auf über 28.000 €. Aufgrund der hohen Stromkosten ist im Haushalt 2014 der Einbau einer drehzahlgesteuerten Pumpe im Bereich Wald vorgesehen, um hier den Stromverbrauch zu senken. Für diese Maßnahme sind im Vermögenshaushalt 30.000 € eingeplant.

Die neuen Gebühren waren im Jahr 2013 kostendeckend; es konnte ein Überschuss an die Sonderrücklage zugeführt werden.

Wir weisen die Gemeinde darauf hin, dass ein Gewinn bei der Wasserversorgung im nächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden **muss**. Ein möglicher Verlust **soll** im nächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Der Kalkulationszeitraum darf vier Jahre nicht überschreiten.

Wir weisen die Gemeinde darauf hin, dass seit 01.08.2013 auch auf den Wiederbeschaffungszeitwert abgeschrieben werden kann. Mehrerlöse aus der Abschreibung auf den Wiederbeschaffungszeitwert sind der Einrichtung einschließlich einer angemessenen Verzinsung wieder zuzuführen (Art. 8 Abs. 3 KAG).

Beschluss:

Im Jahr 2014 waren die Gebühren kostendeckend, es sind daher keinerlei Maßnahmen not-

wendig.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 3.4 Grüngutentsorgung

Sachverhalt:

3.4 Grüngutentsorgung

In der Sitzung am 12.07.2012 wurde die Einführung einer Grüngutentsorgungsgebühr beschlossen. Grund hierfür war, weil die Grüngutentsorgung an einen Unternehmer vergeben worden war. Trotz dieser Grüngutgebühren ist ein erhebliches Defizit zu verzeichnen. Über eine Erhöhung der Gebühren sollte deshalb nachgedacht werden.

Bürgermeister Zeiler berichtet, dass es durch Gesetzesänderungen mittlerweile möglich sei, dass unter bestimmten Auflagen Biogasanlagen Rasenschnitt verwerten. Er habe schon Kontakt zu einem Betreiber aufgenommen. Es ist durchaus möglich, dass dieser bereit wäre, den Rasenschnitt vom Wertstoffhof anzunehmen. So müsste nur noch ein Teil des Grünguts in der Kompostieranlage entsorgt werden und es könnten Kosten gespart werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, abzuwarten, ob sich hinsichtlich der Entsorgung des Rasenschnittguts eine Lösung ergibt. Ende des Jahres soll dann darüber entschieden werden, ob für nächstes Jahr die Gebühren angepasst werden.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 3.5 Straßenbestandsverzeichnis

Sachverhalt:

3.5 Straßenbestandsverzeichnis

Straßenbestandsverzeichnisse sind für die ehemaligen Gemeinden Oberpleiskirchen, Unterpleiskirchen, Wald b. Winhöring und Nonnberg vorhanden. Die letzten Einträge für Oberpleiskirchen, Unterpleiskirchen und Nonnberg stammen aus dem Jahr 1997. Lediglich im Straßenbestandsverzeichnis von Wald b. Winhöring ist ein Eintrag aus dem Jahr 2008 vorhanden (Einziehung eines Teilstücks einer Gemeindeverbindungsstraße). In den letzten Jahren wurden einige Widmungen und Umstufungen durchgeführt, die nicht in das Straßenbestandsverzeichnis eingetragen wurden.

Das Straßenbestandsverzeichnis ist baldmöglichst auf den neuesten Stand zu bringen. Nunmehr soll Frau Bauer das Straßenbestandsverzeichnis überarbeiten und hat auch bereits an einer entsprechenden Schulung teilgenommen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass das Straßenbestandsverzeichnis weiterhin Grundlage für die Gewährung von Straßenunterhaltszuschüssen nach Art. 13 b Abs. 2 Satz 1 FAG ist. Straßenunterhaltszuschüsse, die aufgrund von zu viel gemeldeten Straßenkilometern gewährt wurden, können zurückgefordert werden. Zuwenig gemeldete Kilometer bedingen dagegen jährlich zu geringe Straßenunterhaltszuschüsse.

Beschluss:

Frau Marlene Bauer hat bereits entsprechende Kurse der Bayrischen Verwaltungsschule besucht und mit der Aufgabe begonnen. Dadurch, dass Frau Bauer auch einen Großteil der Arbeiten für das ILE-Programm übernommen hat, verzögert sich leider die Umsetzung des Straßenbestandsverzeichnisses etwas, wird aber so bald als möglich fortgesetzt.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 3.6 Sportförderung

Sachverhalt:

3.8 Sportförderung

In der Sitzung am 06.11.2008 wurden verschiedene Vergünstigungen für den Sportverein in Bezug auf Wasserversorgung und Entwässerung beschlossen. Unter anderem wurden beschlossen, dass der Sportverein in den nächsten 15 Jahren keine Kanal- und Wassergebühren entrichten muss. Im Hinblick auf die wichtige Funktion des Sportvereins vor allem hinsichtlich der Jugendarbeit erscheint diese Vergünstigung gerechtfertigt. Da aber die gesamte Sportanlage nur über einen gemeinsamen Wasserzähler verfügt, übernimmt die Gemeinde auch die Wasser- und Kanalgebühren für das Sportheim. Hierfür liegt kein Grund vor. Die Gemeinde sollte prüfen, ob getrennte Wasserzähler bzw. ein Zwischenzähler eingebaut werden können, um vom Betreiber des Sportheims eine angemessene Erstattung der Nebenkosten verlangen zu können. Sollte dies nicht möglich sein, muss versucht werden, eine angemessene Pauschale vom Betreiber des Sportheims zu erhalten.

Wir weisen die Gemeinde darauf hin, dass die Sportförderung durchaus wünschenswert ist, aber nicht unbedingt zu den Pflichtaufgaben einer Gemeinde gehört. Die freiwilligen Leistungen für die Sportförderungen können nur so lange beibehalten werden, wie dies die finanzielle Situation der Gemeinde zulässt. Sollte sich die finanzielle Lage der Gemeinde erheblich verschlechtern, muss über eine Kürzung oder gar Einstellung der Sportförderung nachgedacht werden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass beim bevorstehenden Umbau des Sportheimes für die Gaststätte ein Zwischenzähler eingebaut werden soll. In Zukunft sollen dann für diesen Bereich Kanal- und Wasserverbrauchsgebühren abgerechnet werden.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 3.7 Behinderten-WC im Sportheim

Sachverhalt:

3.9 Behinderten-WC im Sportheim

In der Sitzung am 06.09.2012 wurde über den Antrag des Sportvereins, einen Zuschuss zum Einbau eines Behinderten-WC zu gewähren, beraten. Es wurde beschlossen, dem Sportverein einen Zuschuss in Höhe von 2.000 € zu gewähren. Der Zuschuss wurde am 26.11.2013 ausbezahlt. Der Umbau ist bis heute nicht erfolgt. Wie auch schon von der örtlichen Rechnungsprüfung angeregt, sollten derartige Zuschüsse künftig erst nach Verwirklichung der Maßnahme ausbezahlt werden. Wir empfehlen, zusätzlich einen entsprechenden Verwendungsnachweis zu

verlangen.

Beschluss:

Zukünftig wird nach den Vorgaben verfahren.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 3.8 Sportplatzpflege

Sachverhalt:

3.10 Sportplatzpflege

Seit geraumer Zeit bezahlt die Gemeinde die Rasenpflege für den Sportplatz den Trainingsplatz und die Schulsportanlage. Die hohen Kosten hierfür wurden bereits mehrmals in früheren Prüfungsberichten angesprochen. Nach einem relativen Gleichstand in den vergangenen Jahren sind die Kosten vor allem im Jahr 2012 wieder erheblich angestiegen. Im Prüfungszeitraum entwickelten sich die Kosten hierfür wie folgt:

Jahr	Sportplatz (HHSt. 5500.5400)	Trainings- und Schulsportplatz (HHSt. 5601.5400)	Gesamt
2011	3.213,70 €	4.393,06 €	7.605,76 €
2012	4.394,67 €	6.970,45 €	11.365,12 €
2013	3.203,47 €	5.168,19 €	8.371,66 €
Gesamt	10.811,84 €	16.531,70 €	27.343,54 €

Bei der Durchsicht der Unterlagen ist aufgefallen, dass teilweise bereits im März mit den Mäharbeiten begonnen wurde und die letzten Maßnahmen noch im November durchgeführt wurden. Wir bitten, kritisch zu hinterfragen, ob die Maßnahmen im Vorfrühling und Spätherbst wirklich erforderlich sind. Eventuell sollte auch nach günstigeren Alternativen für die Rasenpflege gesucht werden.

Beschluss:

Da die Kosten sehr stark von der Witterung abhängig sind, scheint eine Reduzierung nicht so einfach möglich zu sein. Die Kosten werden aber im Auge behalten.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0

TOP 3.9 Gemeindliche Steuern und Abgaben

Sachverhalt:

4. Gemeindliche Steuern und Abgaben:

Im Verlauf der Prüfung wurde auch untersucht, ob die der Gemeinde zustehenden Einnahmen vollständig und rechtzeitig eingegangen sind (§ 25 KommHV-Kameralistik). Die Erhebung der Gewerbesteuer wurde stichprobenartig anhand der finanzamtlichen Steuermessbescheide und der gemeindlichen Steuerakten überprüft.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

TOP 3.10 Herstellungsbeiträge - "Umgriffsfläche" im Außenbereich

Sachverhalt:

5.3 Herstellungsbeiträge für Kanal und Wasser

5.3.2 Umgriffsfläche im Außenbereich

§ 5 Abs. 1 der BGS/EWS enthält für unbeplante Gebiete eine flexible Flächenbegrenzung. Eine vergleichbare Bestimmung ist in § 5 Abs. 1 BGS/WAS nicht enthalten, obwohl die Aufnahme dieser Bestimmung in Beitragssatzungen, die nach dem 01.01.1994 erlassen wurden, zwingend vorgeschrieben ist. Die flexible Flächenbegrenzung wurde bei den Beitragsfestsetzungen auch im Außenbereich angewandt. Nach der neueren Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgesichtshofs (Beschluss vom 22.08.2006 – Az. 23 ZB 06.1544 und 13.11.2009 Az. 20 ZB 09.1786) darf die flexible Flächenbegrenzung für Außenbereichsgrundstücke nicht mehr angewandt werden. Dies begründet der VGH damit, dass über den angemessenen Umgriff hinaus ein Grundstück im Außenbereich weiterhin nicht bebaubar im Sinne des § 35 BauGB ist und deshalb zur Beitragsveranlagung nicht herangezogen werden kann. Daher ist eine gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 6 KAG in der Satzung getroffene Begrenzung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche zur Bestimmung eines angemessenen Umgriffs nicht geeignet. Vielmehr muss künftig eine Umgriffsfläche festgelegt werden. Nähere Hinweise hierzu können dem IMS vom 16.12.2009 IB4-1523-12 entnommen werden. Dies ist bei künftigen Beitragsfestsetzungen zu beachten.

Beschluss:

Künftig wird die Umgriffsflächenregelung angewandt, soweit sich für den Anschließer eine geringere fiktive Grundstücksfläche ergibt als mit der alten Regelung.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 3.11 Gemeindliche Abgabesatzungen

Sachverhalt:

7. Gemeindliche Abgabesatzungen

7.1 Allgemeines

Mit Wirkung vom 01.04.2014 wurde das Kommunalabgabengesetz geändert. Nunmehr ist es den Gemeinden nicht mehr möglich, Beiträge aufgrund einer nichtigen Satzung unbegrenzt für die Vergangenheit zu erheben. Eine Beitragsfestsetzung darf nunmehr spätestens zwanzig Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Vorteilslage eingetreten ist, nicht mehr erfolgen. Die Gemeinden müssen damit mehr als bisher auf gültiges Ortsrecht achten.

7.2 Wasserabgabesatzung

Diese Satzung ist nichtig, weil in der Präambel die einschlägige Rechtsgrundlage für das Überwachungsrecht nicht aufgeführt ist. Auf das in diesem Zusammenhang ergangene Schreiben der Kommunalaufsicht vom 03.09.2008 Nr. 31-0280.1 Pleiskirchen wird verwiesen. Die Satzung

muss neu erlassen werden. Außerdem wurde das Muster der gemeindlichen Wasserabgabesatzung durch Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Innern vom 29.03.2010 Az. I B1-1405-11-110 geändert. Auch wenn keine Pflicht zur Anpassung besteht, dürfte es sich empfehlen, die Satzung bereits nach dem neuen Muster zu erlassen.

7.3 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Die Nichtigkeit der Wasserabgabesatzung zieht automatisch die Nichtigkeit der Beitrags- und Gebührensatzung nach sich. Damit ist auch ein Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung unumgänglich. Darüber hinaus fehlt auch eine flexible Flächenbegrenzung, obwohl diese Bestimmung für Satzungen, die nach dem 01.01.1994 erlassen wurden, zwingend vorgeschrieben ist (Art. 5 Abs. 2 Satz 6 KAG). Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat in Zusammenarbeit mit dem Bayer. Gemeindetag am 01.12.2008 ein neues Satzungsmuster für die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung bekanntgemacht. Eine Pflicht zur Anpassung an das neue Satzungsmuster besteht nicht. Trotzdem wird empfohlen, beim Neuerlass auf dieses Muster umzustellen.

7.4 Entwässerungssatzung

Die Entwässerungssatzung lehnt sich weitgehend an die neue Mustersatzung zur Entwässerungssatzung an. Ein Betretungsrecht wurde entgegen der Mustersatzung nicht aufgenommen. Es dürfte sich empfehlen, dies gelegentlich nachzuholen.

7.5 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Im Einzugsbereich der Kläranlage Pleiskirchen bestehen nach wie vor verschiedene Einleitungsmöglichkeiten. Dies wurde bei der Gebührenbemessung nicht berücksichtigt. Da von einer Nichtigkeit der Satzungen ausgegangen werden muss, wird ein Neuerlass empfohlen.

Beschluss:

Alle vier Abgabesatzungen werden aus Rechtssicherheitsgründen neu erlassen.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 4 Neuerlass einer Wasserabgabesatzung (WAS)

Sachverhalt:

Bei der überörtlichen Rechnungsprüfung wurde festgestellt, dass die gemeindliche BGS-WAS nichtig ist. Es ist daher eine neue Satzung zu erlassen.

Von der Verwaltung wurde daher eine neue Satzung vorbereitet, die im Wesentlichen der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages entspricht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die von der Verwaltung vorbereitete Satzung. Der Satzungsentwurf wird der Niederschrift beigefügt und ist Bestandteil des Protokolls.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 5	Neuerlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
--------------	--

Sachverhalt:

Bei der überörtlichen Rechnungsprüfung wurde festgestellt, dass die gemeindliche BGS-WAS nichtig ist. Es ist daher eine neue Satzung zu erlassen.

Von der Verwaltung wurde daher eine neue Satzung vorbereitet, die im Wesentlichen der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages entspricht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die von der Verwaltung vorbereitete Satzung. Der Satzungsentwurf wird der Niederschrift beigelegt und ist Bestandteil des Protokolls.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 6	Neuerlass einer Entwässerungssatzung
--------------	---

Sachverhalt:

Bei der überörtlichen Rechnungsprüfung wurde festgestellt, dass die gemeindliche EWS zwar weitgehend der Mustersatzung entspricht, aber kein Betretungsrecht für die Gemeinde enthält. Es wird empfohlen, die Satzung baldmöglichst anzupassen.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen eine neue Satzung zu erlassen, damit die vier Beitragssatzungen gleich laufen. Es wurde daher eine neue Satzung vorbereitet, die im Wesentlichen der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages entspricht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die von der Verwaltung vorbereitete Satzung. Der Satzungsentwurf wird der Niederschrift beigelegt und ist Bestandteil des Protokolls.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 7	Neuerlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
--------------	---

Sachverhalt:

Bei der überörtlichen Rechnungsprüfung wurde festgestellt, dass die gemeindliche BGS-WAS nichtig ist. Es ist daher eine neue Satzung zu erlassen.

Von der Verwaltung wurde daher eine neue Satzung vorbereitet, die im Wesentlichen der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages entspricht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die von der Verwaltung vorbereitete Satzung. Der Satzungsentwurf wird der Niederschrift beigelegt und ist Bestandteil des Protokolls.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 8 Teilnahme an der Bündelausschreibung für kommunale Strombeschaffung

Sachverhalt:

Die kommunalen Stromlieferverträge laufen zum 31.12.2016 aus. Die Fa. Kubus Kommunalberatung und Service GmbH bietet den Gemeinden in Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag wie bereits für die Jahre 2014 bis 2016 auch für den Lieferzeitraum 2017 bis 2019 wieder eine Bündelausschreibung für die Strombeschaffung an.

Ziel der Bündelausschreibungen ist es, durch den Wettbewerb günstigere Strompreise zu erhalten. Zu diesem Zweck werden gebündelte Ausschreibungen durchgeführt, das heißt eine größere Anzahl Kommunen/Zweckverbände wird jeweils in einem Bündel zusammengefasst. Grundsätzlich werden bezirksweite Bündel angestrebt. Mit Blick auf die mittelstandsfreundliche Gestaltung der Bündelausschreibungen kann es notwendig sein, weitere Ausschreibungsbündel zu definieren.

Die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH erbringt die Leistung in Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag. Dieser hat den Kooperationspartner gemäß einer Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren bundesweit ermittelt. Die KUBUS GmbH ist der derzeit einzige Anbieter eines elektronischen Ausschreibungsportals für Kommunen mit elektronischer Auktion.

Daher wird auf die Einholung von Vergleichsangeboten für die Dienstleistung beim Ausschreibungsverfahren verzichtet. Die Verwaltung fertigt einen entsprechenden Vergabevermerk.

Beschluss:

Die Gemeinderäte sind der Meinung, dass bei der Ausschreibung der kommunalen Stromlieferverträge auch regionale Anbieter eine Chance haben sollten, was bei der Bündelausschreibung nicht der Fall wäre. Selbst wenn man bei eigenen Verhandlungen kein ganz so günstiges Ergebnis erzielen sollte, würde man wohl unter Berücksichtigung der Kosten für die Teilnahme an der Bündelausschreibung (ca. 1.100,- €) kaum schlechter fahren.

Der Gemeinderat beschließt daher, dass die Verwaltung für den Zeitraum 2017 bis 2019 selbst Angebote für die kommunale Strombeschaffung einholen soll. Hierbei sollen alternativ Angebote für „Normalstrom“ und für „Ökostrom“ angefordert werden. Man will sich dann, wenn man den Preisunterschied kennt, entscheiden, welchen Strom die Gemeinde zukünftig beziehen soll.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 9 Zuschussantrag Abschlussfahrt Mittelschule

Sachverhalt:

Die 9. Klasse der Mittelschule Winhöring plant eine Abschlussfahrt nach Berlin, an der auch 11

Schüler aus dem Gemeindebereich Pleiskirchen teilnehmen werden. Mit Schreiben vom 20.04.2015 bitten sie die Gemeinde um eine finanzielle Unterstützung für diese Veranstaltung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für die Abschlussfahrt 2015 der Mittelschule Winhöring einen Zuschuss von 32,50 € je Schüler aus dem Gemeindebereich Pleiskirchen zu gewähren.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 10 Sanierung Gemeindeverbindungsstraßen

Sachverhalt:

Bereits in der letzten Sitzung wurden die Gemeinderäte darüber informiert, dass der Bauausschuss in Dorfen Straßen begutachtet hatte, die mit dem sogenannten „Spritzdeckenverfahren“ saniert wurden.

Mittlerweile hat Bürgermeister Zeiler mit Herrn Simon, einem Mitarbeiter der Fa. BABIC GmbH aus Igling die in Frage kommenden Straßen besichtigt. Herr Simon wäre bereit, ein Leistungsverzeichnis für diese Maßnahme zu erstellen. Dieses könnte dann an die weiteren zwei Firmen (Geuder Straßenunterhalt aus Neusitz und Hörmann GmbH aus Kempten), die für dieses Verfahren zertifiziert sind, verschickt werden. So könnten die Arbeiten praktisch im beschränkten Ausschreibungsverfahren vergeben werden.

Bürgermeister Zeiler schlägt folgende Strecken vor:

- Güntering – Hütting
- Kothingbuchbach – Hochstraß
- Hochstraß – Gemeindegrenze Töging (die Stadt Töging würde den Rest bis zur Kreisstraße KR AÖ 19 übernehmen)
- Kothingbuchbach – Ruhnsberg – Geiselloh – Hilling
- Estor – Hitzenberg bis Gemeindegrenze Reischach (die Gemeinde Reischach würde evtl. ab der Gemeindegrenze weitermachen)

Falls von den Kosten her noch Luft nach oben ist, könnten unter Umständen könnten auch noch weitere Strecken zum Einheitspreis saniert werden.

Beschluss:

Die Arbeiten sollen, wie von Bürgermeister Zeiler vorgeschlagen, ausgeschrieben werden. Die einzelnen Straßenzüge sollen in Lose unterteilt werden, damit man gegebenenfalls die eine oder andere Maßnahme noch streichen oder ergänzen könnte.

Alternativ sollen aber noch Angebote für das Asphaltieren der Straßen, zumindest um Bergstreckenbereich, eingeholt werden, da einige Gemeinderäte der Meinung sind, dass das Spritzdeckenverfahren auf Dauer den Belastungen, vor allem des landwirtschaftlichen Verkehrs, nicht standhält.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 11 Interkommunale Zusammenarbeit beim Breitbandausbau

Sachverhalt:

Aus vorangegangenen Gesprächen hat sich ergeben, dass vermutlich die günstigste Möglichkeit für die Breitbandanbindung des Ortes Güntering die Verlegung eines Glasfaserkabels entlang der B299 entweder von Hermannsthal oder von Stetten aus wäre. Sollte der Radweg entlang der Bundesstraße gebaut werden könnten durch die Verlegung von Leerrohren zusätzlich Kosten eingespart werden.

Wenn man mit der Gemeinde Niedertaufkirchen gemeinsam einen Antrag auf interkommunale Zusammenarbeit in diesem Bereich stellt, könnten zusätzlich 50.000,- € Zuschuss abgerufen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, mit der Gemeinde Niedertaufkirchen eine interkommunale Zusammenarbeit einzugehen.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 12 Wünsche und Anregungen

TOP 12.1 Radweg an der B 299

Sachverhalt:

Gemeinderätin Heike Huber berichtet, dass nach Auskunft von Herrn Frank Ruckdäschl vom Straßenbauamt Rosenheim von den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach immer noch keine Bauerlaubnis- und Entschädigungsvereinbarungen eingegangen sind. Es herrscht also noch der gleiche Stand wie bei der letzten Zusammenkunft im November beim Pauli Wirt.

Frau Huber zeigt sich ziemlich erbost über die offensichtliche Untätigkeit der Nachbargemeinden und meint, dass man das nicht länger so hinnehmen könne. Nach Aussage von Herrn Ruckdäschel kann nämlich der Radweg im Jahr 2016 nur gebaut werden, wenn bis Mitte des Jahres alle Unterschriften vorliegen. Wer den Verkehr auf dieser Bundesstraße kennt, weiß aber, dass dieser Radweg mehr als notwendig ist.

Frau Huber schlägt vor, dass Bürgermeister Zeiler im Namen des Gemeinderates in einem Brief an die Bürgermeister der 3 Nachbargemeinden Niedertaufkirchen, Niederbergkirchen und Erharting diese Untätigkeit anprangern soll. Die Kollegen sollen aufgefordert werden, endlich ihre Hausaufgaben zu erledigen und dafür zu sorgen, dass der Radweg gebaut werden kann.

Es ist immer nur von einem Grundstückseigentümer die Rede, an dem das ganze Projekt scheitern soll. In Wirklichkeiten liegen aber einzig und allein die Unterschriften der Pleiskirchner Grundstückseigentümer vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass Bürgermeister ein entsprechendes Schreiben an seine Kollegen der VG-Rohrbach schicken und weiterhin Druck ausüben soll, damit endlich der dringendst erforderliche Radweg gebaut wird.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 12.2 Widerspruch gegen Sonderflächen mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen" in Flächennutzungsplänen der Nachbargemeinden

Sachverhalt:

Bürgermeister Konrad Zeiler berichtet den Gemeinderat, dass nach Art. 82 Abs. 4 Nr. 3 BayBO bis 21. Mai die Möglichkeit besteht, der Darstellung von Sondergebieten für die Errichtung von Sondergebieten von Windkraftanlagen in den Flächennutzungsplänen der Nachbargemeinden zu widersprechen. Falls keine Eintragungen in Flächennutzungsplänen bekannt sind, kann auch Widerspruch gegen entsprechende Darstellungen im Regionalplan eingelegt werden.

Zeiler meint, dass Windkraftträder mit einer Höhe von 20 bis 30 m kein Problem darstellen. Da die Anlagen mittlerweile aber bis zu 200 m hoch werden, sollte seiner Meinung nach schon von dieser Regelung Gebrauch machen um die Gemeindebürger nötigenfalls vor den negativen Auswirkungen zu schützen.

Gemeinderat Stefan Mittermeier ist der Meinung, dass man nicht auf der einen Seite immer nur von Ökostrom reden und auf der anderen Seite jede Art der Produktion von eben diesem verhindern sollte und plädiert dafür, nicht zu widersprechen.

Beschluss:

Der Gemeinderat ist mehrheitlich der Meinung, dass die Bürger geschützt werden sollen und beauftragt die Verwaltung einen entsprechenden Widerspruch öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 2

Konrad Zeiler
1. Bürgermeister

Josef Englbrecht
Schriftführer/in